

Rheingauer Bürgerfreund

Der „Rheingauer Bürgerfreund“ erscheint wöchentlich drei mal: Dienstags, Donnerstags und Samstags, am letzteren Tage mit dem Unterhaltungsblatt „Blaue Blätter“

Anzeiger für den Rheingau

Bezugspreis monatlich 2.— Mk. einschließlich Trägerlohn. Anzeigen: die einseitige Zeile 40 Pfennig, die Reklamezeile 1.50 Mk. Beilagengebühr nach Vereinbarung.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises

Größte Abonnentenzahl aller Rheingauer Blätter

Expeditionen: Oestrich-Winkel u. Eltville

Druck und Verlag von Adam Eckenste in Oestrich
Fernsprecher No. 88.

Größte Abonnentenzahl aller Rheingauer Blätter

No 118

Donnerstag, den 30. September 1920

71. Jahrgang

Erstes Blatt.

Die heutige Nummer umfasst 2 Blätter (6 Seiten).

Umtlicher Teil.

Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Alle Militärwaffen sind bis zu einem von dem Reichskommissar für die Entwaffnung (§ 7) festzusetzenden Zeitpunkt an die von ihm zu bestimmenden Stellen abzuliefern. Der Reichskommissar kann bestimmen, daß zunächst nur eine Anmeldung der Militärwaffen zu erfolgen hat.

Von der Ablieferung der Waffen ist nur die Reichswehr und die zur Ausübung ihres Berufes mit Waffen versehene Beamtenschaft befreit.

Wer nach Ablauf der Ablieferungsfrist in den Besitz von Militärwaffen gelangt, hat dies innerhalb 3 Tagen der für die Ablieferung zuständigen Stelle unter Angabe der Art und Zahl anzumelden.

Die für Militärwaffen gegebenen Vorschriften finden auch auf wesentliche fertige oder vorgearbeitete Teile sowie auf Munition von Militärwaffen Anwendung. Veränderte Militärwaffen gelten als Militärwaffen dann, wenn wesentliche Teile von Militärwaffen an ihnen vorhanden sind. Nähere Bestimmungen hierüber trifft der Reichskommissar für die Entwaffnung.

§ 2.

Der Reichskommissar bestimmt, welche Waffen als Militärwaffen anzusehen sind.

§ 3.

Für die Ablieferung rechtmäßig erworbener Waffen ist Entschädigung zu leisten.

§ 4.

Allen Personen, welche die in ihrem Gewahrsam befindlichen Militärwaffen innerhalb der vom Reichskommissar festgesetzten Frist abliefern, oder welche die gemäß § 1 Absatz 2 erforderliche Anmeldung innerhalb dieser Frist erstatten, wird Straffreiheit wegen unbefugter Aneignung sowie wegen Zuwiderhandlungen gegen die über Anmeldung oder Ablieferung von Waffen und Munition bisher erlassenen Vorschriften gewährt. Soweit Straffreiheit gewährt wird, werden die verhängten Strafen nicht vollstreckt, die anhängigen Verfahren eingestellt und neue nicht eingeleitet.

§ 5.

Die Herstellung von Militärwaffen und der Handel mit ihnen ist verboten.

Ausnahmen auf Grund des Artikels 168 des Friedensvertrages werden auf Antrag durch den Reichskommissar genehmigt.

§ 6.

Wer von Waffen- oder Munitionslagern, für die eine Ablieferungspflicht besteht, Kenntnis hat oder erhält, hat unverzüglich einer der vom Reichskommissar für die Ablieferung bestimmten Stellen Anzeige zu erstatten.

Als Waffenlager gelten:

- a) bei Geschützen, Minenwerfern, Flammenwerfern, Maschinengewehren oder Maschinenpistolen insgesamt ein Stück,
- b) bei Gewehren oder Karabinern des Modells 1888—88, bei Handgranaten oder Gewehrgranaten insgesamt 10 Stück.

Als Munitionslager gelten:

- a) bei Geschütz- und Minenwerfermunition insgesamt 20 Schuß,
- b) bei Handwaffenmunition 500 Patronen.

§ 7.

Der Reichskommissar für die Entwaffnung der Zivilbevölkerung wird vom Reichspräsidenten ernannt. Er untersteht der Reichsregierung und hat seinen Sitz in Berlin.

Der Reichskommissar kann für einzelne Länder oder sonstige Teile des Reichsgebietes im Benehmen mit den Landesregierungen besondere Landes- (Bezirks-) Kommissare und Stellvertreter für diese bestellen und ihnen bestimmte Befugnisse zur Durchführung übertragen, ohne daß hierdurch seine Verantwortlichkeit berührt wird.

§ 8.

Dem Reichskommissar wird ein vom Reichstag gewählter Beirat von 15 Personen beigegeben.

Die vorherige Zustimmung des Beirats ist zu grundlegenden Ausführungsbestimmungen einzuholen. Soweit solche in dringenden Fällen untunlich ist, hat der Reichskommissar selbständig erlassene grundlegende Ausführungsbestimmungen dem Beirat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9.

Zum Zwecke der Durchführung der Entwaffnung kann der Reichskommissar im Rahmen der Gesetze alle ihm notwendig erscheinenden Anordnungen treffen.

Er ist auch berechtigt, Durchsuchungen und Beschlagnahmen außerhalb der durch die Strafprozeßordnung gezogenen Grenzen anzuordnen, sowie eine Kontrolle des Verkehrs der Eisenbahn, der Schifffahrt, der Post, der Kraftwagen und sonstigen Fuhrwerke sowie des Luftverkehrs anzuordnen und die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 10.

Der Reichskommissar kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Sicherheitspolizei anfordern und ihr Anweisungen erteilen.

Eine Anforderung der Sicherheitspolizei über den Bezirk eines Landes oder einer preussischen Provinz hinaus darf nur im Benehmen mit der Landesregierung erfolgen.

Wo die polizeilichen Maßnahmen zur Durchführung der Waffenablieferung nicht ausreichen, hat die Reichswehr dem Reichskommissar auf Ersuchen bei Durchführung seiner Aufgaben Hilfe zu leisten. Die Verwendung der Reichswehr bedarf der Zustimmung der Reichsregierung. Die Befehlsverhältnisse der Reichswehr bleiben dadurch unberührt.

Sämtliche übrigen Behörden des Reichs, der Länder und der öffentlichrechtlichen Selbstverwaltungskörper mit Ausnahme der Gerichte haben innerhalb ihrer Zuständigkeit den Anordnungen des Reichskommissars, welche sich auf die Erfassung von Militärwaffen beziehen, unbedingt Folge zu leisten. Von Anordnungen, die an nachgeordnete Behörden der Länder ergehen, ist den vorgelegten Dienststellen dieser Behörden Mitteilung zu machen.

Die Gerichte haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Reichskommissar Rechtshilfe zu leisten. Die Vorschriften des 13. Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 11.

Der Reichskommissar ist ferner befugt, Bestimmungen über Quartierleistungen und Naturalleistungen für die Sicherheitspolizei und andere von ihm herangezogenen Hilfskräfte zu erlassen sowie Belohnungen für Mitteilungen, welche der Erfassung von Militärwaffen förderlich sind, und Entschädigungen für abgelieferte Waffen zu bewilligen.

§ 12.

Der Reichskommissar hat das Recht, innerhalb der im § 1 festgesetzten Frist die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen über Waffenschießungen oder über den Besitz und Verbleib von Waffenlagern allgemein oder im Einzelfalle bei den von ihm zu bezeichnenden Behörden zu verlangen.

§ 13.

Mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten und mit Geldstrafe bis zu dreihunderttausend Mark wird bestraft:

1. wer nach Ablauf der gemäß § 1 dieses Gesetzes festzusetzenden Frist Militärwaffen unbefugt im Gewahrsam hat oder der ihm gemäß § 1 obliegenden Anmeldepflicht nicht nachgekommen ist.

Als Inhaber des Gewahrsams gilt auch der, in dessen Wohnung, Gebäude, auf dessen Grund und Boden oder Schiff sich Militärwaffen mit seinem Wissen befinden.

2. Wer den vom Reichskommissar oder dem Landes- (Bezirks-) Kommissar auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

3. wer seiner gemäß § 6 bestehenden Anzeigepflicht nicht nachkommt,

4. wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Genehmigung des Reichskommissars Militärwaffen herstellt, anbietet, feilhält, veräußert, erwirbt, oder ihre Veräußerung und ihren Erwerb vermittelt,

5. wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Vorbereitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Schaustellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen des Reichskommissars auffordert. Sind mildere Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 10 000 Mk.

In schweren Fällen ist statt Gefängnisstrafe auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren zu erkennen.

Ist die Tat nachweislich begangen, damit die Waffen zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verwendet werden, so tritt statt Gefängnisstrafe Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren, bei milderen Umständen Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 14.

Militärwaffen, welche nicht innerhalb der festgesetzten Fristen angemeldet oder abgeliefert werden, sind vom Reichskommissar oder den von ihm bestimmten Stellen ohne Entschädigung als dem Reiche verfallen zu erklären.

§ 15.

Sämtliche Kosten des Entwaffnungsverfahrens sowie die Aufwendungen für die auf Grund dieses Gesetzes zu zahlenden Entschädigungen und Belohnungen trägt das Reich.

§ 16.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, dem Reichskommissar einen Kredit von vorläufig 200 Millionen Mark zur Verfügung zu stellen.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft und mit dem 1. März 1921 außer Kraft.

Berlin, den 7. August 1920.

Der Reichspräsident:

Ebert.

Der Reichsminister des Innern:

Reich.

Verordnung.

Nachdem das Vorhandensein der Rebhals auf den in der Gemarkung Oestrich belegenen Nachtgrundstücken Judenland, Kartenblatt 2,

a) Parzelle Nr. 8 des Bernhard Bilmann, Winger in Oestrich,

b) Parzelle Nr. 22 des Nikolaus Engelmann, Winger in Oestrich,

durch die berufenen Sachverständigen festgestellt und in den Sicherheitsgürtel des genannten Herbes mit einbezogen worden sind, verordne ich auf Grund des Gesetzes vom 27. Februar 1878 (G. S. S. 129) bezw. 23. März 1885 (G. S. S. 97) und vom 6. Juli 1904 (RGBl. S. 361) zugleich in Ergänzung der vom Bürgermeister in Oestrich am 24. Juli 1920 zur Verhütung einer Verschleppung der Rebhals getroffenen vorläufigen Anordnungen, nach eingeholtem Gutachten der Sachverständigen das folgende:

1. Es ist verboten, von den in den vorbezeichneten Grundstücken polizeilich abgesperrten bezw. durch Draht eingezäunten, mit Schildern, welche folgende Aufschrift tragen „Polizeilich gesperrt“, näher bezeichneten Teile Rebden, Rebenteile und Erzeugnisse des Rebhals, ferner andere Pflanzen oder Pflanzenteile, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, Rebpfähle und Weinbaugerätschaften, sowie Erde, Kompost, Dünger oder einzelne Bodenbestandteile zu entfernen.

2. Die unter Nr. 1 bezeichneten Teile der Grundstücke dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubnis nicht betreten werden und werden polizeilich beaufsichtigt.

3. Die Entfernung von oberirdischen Früchten, namentlich Weintrauben aus den polizeilich abgesperrten Teilen des Grundstücks kann mit polizeilicher Erlaubnis und unter genauer Beobachtung der von der Polizeibehörde anzuordnenden Vorsichtsmaßnahmen gestattet werden.

4. In den vorbezeichneten Grundstücken sind außer den infizierten Weinböden die daneben und dazwischen stehenden Reben, sowie alle Holzteile, soweit durch dieselben eine Weiterverbreitung der Rebhalsinfektion zu befürchten ist, ferner Bäume, Sträucher und andere Pflanzen, soweit sie sich einer gründlichen Desinfektion des Bodens hinderlich erweisen, nach Maßgabe der von mir diesbezüglich erlassenen Ausführungsbestimmungen zu vernichten und der Boden zu desinfizieren.

5. Auf den nach vorstehendem der Desinfektion zu unterwerfenden Bodenflächen ist bis auf weiteres jede Kultur untersagt. Der Erlaß weiterer Anordnungen wird nach Beendigung der Nachrevision im nächsten Jahr erfolgen.

6. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen und Verbote werden gemäß § 10 des Gesetzes vom 6. Juli 1904 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Gegen diese Verfügung steht den Beteiligten die bei mir einzulegende Beschwerde an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten offen, und zwar soweit sie gegen die unter Nr. 4 getroffene Anordnung gerichtet ist, innerhalb einer Frist von 10 Tagen. Bei der vorhandenen dringenden Gefahr einer Weiterverbreitung der Rebhals werden jedoch vorstehende Anordnungen auf Grund des § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. März 1885 sofort für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Coblenz, den 4. September 1920.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz:

J. B.: gez. Unterschrift.

Bekanntmachung.

Nach Mitteilung des Herrn Landrats zu Wiesbaden ist die Maul- und Klauenpest in sämtlichen Gärten zu Erbenheim erloschen und daher die Gärten wieder nach schriftsmäßiger Ausführung der Schlachtdesinfektion wieder aufgehoben worden.

Rüdesheim a. Rh., den 22. September 1920.

Der vom. Landrat: Dr. R. H. H. S.

Betr.: Aufhebung der behördlichen Fleischbewirtschaftung.

Die behördliche Fleischbewirtschaftung ist mit Wirkung ab 1. Oktober 1920 aufgehoben worden.

Mit diesem Tage werden

die Anordnungen des Kreisausschusses, betr. die Regelung des Fleischverbrauches vom 3. Oktober 1916, die Anordnungen des Kreisausschusses, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren vom 14. und 16. Juli 1920,

die Anordnungen des Kreisausschusses, betr. den Handel mit Vieh vom 3. Juni 1919,

sowie alle zu den Verordnungen der Reichs-, Landes- und Bezirksstellen, betr. die Schlachtung von Rindvieh, Schweinen, Ziegen, Schafen und Pferden, die Rationierung des Fleisches dieser Tiere, die Regelung des Verkehrs mit Wild und den Handel mit Vieh vom Kreisausschuß erlassenen Ausführungsanweisungen außer Kraft gesetzt.

Polizeiliche Anordnungen, insbesondere alle veterinärpolizeilichen Bestimmungen werden hiervon nicht berührt.

Die Ueberwachung der Preisbildung für Fleisch, Fleischwaren, Wild und Geflügel erfolgt in Zukunft durch die Preisprüfstelle. Die in Frage kommenden Gewerbetreibenden werden auf die Anordnung des Herrn Landrates, betreffend die Preisverzeichnisse und Preisschilder vom 14. September 1920, noch besonders hingewiesen und vor Preistreibern und Wucher dringend gewarnt.

Radesheim a. Rh., den 28. September 1920.

Der Kreisausschuß des Rheingaukreises.

Betr. Erhöhung des Brotpreises.

Auf Antrag der Vereinigung der Rheingauer Bäckermeister fand am 25. September 1920, vormittags im Kreishaufe hier eine gemeinsame Sitzung von den Vertretern des Kreisausschusses und der Bäckervereinigungen statt. Nach dem Ergebnis dieser Verhandlungen kann sich der Kreisausschuß der Ansicht nicht verschließen, daß die Erhöhung des Brotpreises um 20 Pfg. auf 4.50 Mk. erforderlich ist. Da seit dem 16. September 1920 der Mehlpreis um 7.— Mk. für 100 Kg. erhöht wurde, ist aus diesem Grunde eine weitere Heraufsetzung des Brotpreises um 10 Pfg. notwendig.

Nachdem die Bäckervereinigungen ihre weitergehende Forderung fallen gelassen hat, wird hiermit auf Grund der §§ 58 ff. der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 unter Abänderung der Anordnungen des Kreisausschusses vom 11. Februar 1920/11. Mai 1920 folgendes bestimmt:

Der Höchstpreis für ein 1900 Gramm schweres Brot wird auf

4.60 Mk.

festgesetzt.

Die Anordnung tritt mit dem 4. Oktober 1920 in Kraft.

Radesheim a. Rh., den 28. September 1920.

Der Kreisausschuß des Rheingaukreises.
Mülhens.

Die Schuldenlast des Reiches.

Der furchtbare Ernst der Finanzlage des Reiches ist in der letzten Kabinettsitzung von dem Reichsfinanzminister Dr. Brüning eingehend beleuchtet worden. Die große Schuldenlast, die auf unseren Schultern ruht, ist nun einmal das Schicksal eines Landes, das sich vier Jahre lang in einem Weltkrieg gegen zahlreiche Feinde wehren mußte und schließlich doch noch unterlag. Es wäre verfehlt, die Last von 242,7 Milliarden Schulden ganz und gar auf die mitleidigen Zustände im Reich zurückzuführen, denn die Ursachen zu der gewaltigen Steigerung der deutschen Schuldenlast sind einzig und allein darin zu suchen, daß die durch den Krieg überanstrengten Finanzkräfte des deutschen Volkes von den harten Bestimmungen des Friedensvertrages gänzlich zerrüttet wurden. Für die Durchführung des Friedensvertrages mußten für das Rechnungsjahr 1920 allein 25 Milliarden vorgezogen werden. Dazu kommen noch die finanziellen Forderungen des Reiches für Entschädigung an Reichsangehörige aus Anlaß des Friedensvertrages, welche geschätzt werden auf 17 Milliarden, für Abtretung der deutschen Handelsflotte auf 90 Milliarden für die Liquidation des deutschen Eigentums im Ausland, auf 10½ Milliarden für Abfertigung von Kriegsgerät, auf 13½ Milliarden nach dem Kriegsschadengesetz vom 3. Juli 1916 sowie nach den in Vorbereitung befindlichen Kriegsschadengesetzen für Schäden im Ausland, in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten etc.

Russisch-polnischer Krieg.

Maga.

Die Aussichten für einen Friedensschluß zwischen Rußland und Polen sind außerordentlich günstig, da die bolschewistischen Vorschläge und die polnischen Forderungen nur wenig von einander abweichen. Die großen Gegensätze des Vorkriegs der russischen Delegation gegenüber den polnischen Forderungen haben in polnischen Kreisen große Ueberraschung hervorgerufen. Die Pressevertreter betrachten die Lage sehr optimistisch und glauben, daß der Frieden innerhalb 12 Tagen geschlossen werde.

Die Brüsseler Konferenz.

Die Rede Bergmanns.

Die Rede des deutschen Vertreters Staatssekretärs v. Bergmann wurde mit besonderer Spannung erwartet. Aller Augen waren auf ihn gerichtet, als er sich auf die Rednertribüne begab. Er sprach in ausgezeichnetem Französisch. In klarer und allen verständlicher Weise erläuterte er die Hauptpunkte des deutschen Berichts. Als er beendet hatte, wurde ihm von allen Seiten lebhafter Beifall gespendet, in den auch die Franzosen einstimmen. Man sah sich allgemein verwundert an und fragte sich, ob das wirklich der erste Erfolg der Konferenz sei. Die deutschen Vertreter erklärten nachher auf die Frage ausländischer Journalisten ihre Zufriedenheit mit dem Empfang auf der Konferenz.

Zur Kartoffelversorgung.

Zur Besprechung der brennend gewordenen Frage der Kartoffelversorgung fand in der Reichskartoffelstelle Berlin unter Leitung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft die schon in der Presse angekündigte Versammlung statt, an der neben Vertretern der Zentral- u. Provinzialverbände Vertreter der Landwirtschaft, der Kommunalverbände, des Handels und eine sehr große Anzahl Vertreter der zentralen Gewerkschaftsverbände (Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund, Verband der Hirsch-Dandereichen und der Christlichen Gewerkschaften, Reichsgewerkschaft deutscher Eisenbahnbeamten und Anwärter) teilnahmen. In vielstündigen Verhandlungen legten die Vertreter der einzelnen Gruppen ihre Besorgnisse und Wünsche dar, die sie bezüglich der Kartoffelversorgung und der Gestaltung der Preise haben, dar. Trotz ursprünglich weit auseinanderstrebender Meinungen herrschte doch angesichts der großen politischen und wirtschaftlichen Bedeutung dieser Frage letzten Endes darüber Einigkeit, daß ein Weg zur Verständigung und beiderseitigen Entgegenkommens gefunden werden müsse. In einer zu diesem Zwecke eingesetzten Unterkommision, in der alle Gruppen vertreten waren, wurden unter Berücksichtigung der in der allgemeinen Debatte gewonnenen Ergebnisse folgende Richtlinien für die Kartoffelversorgung übereinstimmend festgesetzt:

1. Im freien Handel soll ein Erzeugerpreis von 25 Mark für den Zentner Herbstkartoffeln nicht überschritten werden. Wo es die Kosten der örtlichen Produktion gestatten, soll angestrebt werden, den Preis so weit wie möglich unter diese Grenze zu senken.

2. Es sollen sofort durch das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft die maßgebenden Stellen veranlaßt werden, ununterbrochen für die einzelnen Produktionsgebiete Verhandlungen zwischen Erzeugern und Verbraucherorganisationen herbeizuführen, um die Versorgung der Bevölkerung auf der in Ziffer 1 angegebenen Grundlage sicherzustellen. Dabei muß der unteile Zwischenhandel zwischen Verbrauchern und Erzeugern ausgeschaltet werden. Der Handel wird sich mit einer möglichst geringen Gewinnspannung begnügen.

3. Bei den Verhandlungen ist zugleich anzustreben, daß von den Lieferungsorganisationen die Lieferung bestimmter Mengen zu einem örtlich zu vereinbarenden Preis vorzugsweise übernommen wird.

4. Die auf Grund der Verordnung vom 4. Mai 1920 abgeschlossenen Lieferungsverträge bleiben in Kraft. Die an der heutigen Versammlung beteiligten Spitzenorganisationen erklären sich bereit, auf ihre Organisationen einzuwirken, für die Durchführung der vorstehenden Richtlinien mit allem Nachdruck einzutreten.

Die Reichsregierung erklärt sich ihrerseits bereit, insbesondere für den ununterbrochenen Abschluß der vorgesehenen Vereinbarungen sich einzusetzen. Um unläuteren Preistreibern zu begegnen, erklärt sich die Reichsregierung auf Wunsch der Gewerkschaften weiter bereit, den Regelungen der Länder die Konfessionierung des Kartoffelhandels dringend zu empfehlen. Auf Grund des Versammlungsergebnisses glaubt die Reichsregierung auf die Ueberzeugung sämtlicher Organisationen rechnen zu können, daß fortan die Kartoffelversorgung der Bevölkerung in ruhiger und alle Teile befriedigender Weise erfolgt.

Lokale u. Vermischte Nachrichten.

Zur Fleischversorgung.

Deßlich, 30. Sept. Nachdem vom 1. Oktober ab die Zwangswirtschaft für die Fleischversorgung in Wegfall kommt, finden am 4. Oktober in Frankfurt und am 5. Oktober in Mainz die ersten Schlachtviehmärkte statt.

Versammlungsbericht.

R. B. Deßlich, 29. Sept. Der Lokal-Gewerbeverein Deßlich hielt am letzten Sonntag nachmittags im Gasthaus Rühn dorstels eine außerordentliche Hauptversammlung ab. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Tagesordnung hatte sich dieselbe eines guten Besuches zu erfreuen, welches der Vorsitzende, Herr Wagnermeister Stahl bei seiner Begrüßung zum Ausdruck bringen konnte. Wohl als einer der wichtigsten Punkte der Tagesordnung war die neuzeitliche Handwerkerorganisation. Ueber dieses Thema verbreitete sich der Syndikus des Gewerbevereins für Nassau, Herr Kundiggraber aus Wiesbaden in längerer Ausführung. Derselbe berichtete über die Handwerkertagungen in Limburg, Jena und Darmstadt. Durch alle Verhandlungen geht die einstimmige Ueberzeugung, daß nur durch eine geschlossene und zielbewusste Organisation dem Handwerker und Mittelstand die entsprechende Unterstützung zu teil werden kann. Unsere wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse drängen die einzelnen Berufsstände immer mehr und mehr zu geschlossenen Verbänden, welche in dem „Reichsverband des deutschen Handwerks“ und nicht zuletzt in dem „Reichsgewerkschaftsverband“ ihre entsprechende Vertretung finden sollen. Um praktische und positive Arbeit zu leisten, haben sich die meisten Innungen und Gewerbevereine zu „Handwerker- und Gewerbeverbänden“ zusammengeschlossen. Solche Handwerker- bzw. Kreisverbände bestehen zur Zeit 18 im Reg. Bezirk Wiesbaden und finden ihre Spitzenvertretung in dem Zentralverband des Gewerbevereins für Nassau, welcher durch berufene Vertreter des Handwerks geleitet, wieder alle Wünsche und Anträge an die oben erwähnten Instanzen weitergibt. Die erwähnten Kreisverbände, welche ein Kind des Krieges und zum größten Teil aus der Zwangsbewirtschaftung geboren, sind ein nicht zu verkennendes Verdienst des Gewerbevereins für Nassau. Daß zweckdienliche und praktische Arbeit hier geleistet wird, beweisen die verschiedenen Versammlungs- und Jahresberichte und nicht zuletzt die Bestätigungen zahlreicher Handwerks- und Innungsmeister, welche die Geschäftsstelle häufig in Anspruch nehmen. Leider machen sich aus gewissen Handwerkertreffen Gegenströmungen bemerkbar, die ein gedeihliches und erzieherisches Zusammenarbeiten erschweren, ja mitunter unmöglich machen. Solche Sonderbestrebungen und Extravaganzen müssen in der heutigen schweren und ernsten Zeit unter allen Umständen vermieden werden. Heute dürfen für jeden einzelnen nur die großen Ziele und Ideale maßgebend sein, einseitige, zum Teil egoistische Tendenzen müssen in den Hintergrund treten. Eine zu Anfang dieses Monats in Limburg stattgefundene, sehr bewegte Handwerkertagung ließ deutlich den festen und besten Willen zur gemeinsamen Arbeit erkennen. Wurde doch nach nahezu fünfständiger Verhandlung be-

schlossen, daß Gewerbeverein für Nassau und Handwerkerverband in Verbindung treten sollen, um Mittel und Wege zur gemeinsamen Arbeit zu bahnen. Wo ein Wille, ist ein Weg, und so hoffen wir bestimmt, daß sich die Handwerkerorganisation auch in unserem Bezirk zum Nutzen des einzelnen und somit zum Segen der Gemeinden und des Staates baldigst entwickeln möge. Eine sachliche Aussprache an diesen Vorträgen führte zu dem Entschluß, daß sich auch der Totalgewerbeverein Deßlich dem Kreisverband für Handwerk im Rheingaukreis angeschlossen hat. Reichlichen Stoff zur Aussprache gab der folgende Punkt der Tagesordnung: „Reichsnotopfer“. Die vielen Anfragen ließen die Vereinsleitung wieder deutlich zu der Erkenntnis kommen, daß derartige belehrende Vorträge nicht oft genug wiederholt werden können. Nicht unerwähnt sei, daß sich auch Herr Bürgermeister Becker lebhaft an der Diskussion beteiligte und somit sein reges Interesse für den Handwerkerstand zum Ausdruck brachte. Daß man den Verhandlungen ein reges Interesse entgegenbrachte, bewies die stattliche Anzahl ausdauernder Handwerker, darunter auch der Geschäftsführer des Kreisverbandes Herr K. Bruns aus Rüdesheim. Mit einer gewissen Befriedigung konnte der Vorsitzende die nahezu 4-stündige Aussprache schließen, verknüpfte mit dem Dank an die Anwesenden jedoch den Wunsch und die Bitte, bei den späteren Tagungen ebenso zahlreich zu erscheinen, denn nur durch vielseitige Anregungen und Wünsche könne was Ersprießliches erreicht werden.

Leitung der Lateinschule.

— Eltville, 29. Sept. Dem Studienassessor Dr. Bär dahier ist die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur Leitung der höheren Privatschule (Lateinschule) dahier erteilt.

Wieder ein Einbruch.

3 Eltville, 30. Sept. Am Samstagabend wurde in der Wohnung des Rüstfabrikanten Herrn Heinrich Fuchs, Vollerkauffeier, eingebrochen. Die Diebe benutzten die Abwesenheit des Ehepaares, erbrachen die Kassette und raubten aus derselben sämtliche Schmucksachen, einige Hundert Mark bar Geld, sowie ein Couvert mit Steuer- und Freimarken. Von den Tätern fehlt noch jede Spur.

Nachspiele.

* Eltville, 29. Sept. Die Nachspiele im „Gold Reichenbach“ bessern immer mehr ihre Vorstellungen. Mit dem Filmstück, die „Lieblingsfrau des Maharadscha“ brachten dieselben einen ausgezeichneten Schläger, der von allen Besuchern gelobt und anerkannt wurde. Mit größter Spannung verfolgten die Besucher Akt für Akt und waren über das Vorgeführte sehr erbaud. Es ist ein deganter Film, von welchem sich Manche falsche Vorstellungen machen. Jede Person kann denselben sehen. Er bringt keine unästhetischen Bilder, das Gegenteil, er zeigt uns geschmackvolle Bilder, reizende Momente, ein wirkliches Leben tut sich vor unseren Augen auf, er zeigt voll und ganz den mächtigen Fürsten Maharadscha, wie er lebt und liebt. Wir haben bis jetzt nur den ersten Teil gesehen und erwarten mit Spannung am kommenden Samstag und Sonntag den zweiten Teil.

Zentrumsversammlung.

* Eltville, 30. Sept. Die am 27. ds. Mts. abgehaltene Monatsversammlung der Zentrumsgruppe Ortsgruppe Eltville, war gut besucht. In der Landratsfrage wurde beschlossen, eine Resolution dem Kreisvorstand der Zentrumsgruppe des Rheingaukreises einzureichen, die den Vorstand ersucht, den Zentrumsmitgliedern des Kreistages den Wunsch der Wählerchaft dahin kund zu tun, daß sie bei dem erneut auszubehenden Vorschlagsrecht ihre Stimmen dem Herrn kommiss. Landrat Dr. Mülhens zuwenden. Die Lateinschulfrage wurde geklärt und in befriedigender Weise für die Beteiligten gelöst.

In der Sitzung des kommunalen Landtages am 24. ds. Mts. brachte die Zentrumsgruppe diesen Antrag ein:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Staatsregierung dringend zu ersuchen, daß auch den durch die Maul- und Klauenseuche im Sommer 1920 geschädigten Viehhütern, denen nach dem Ausführungsgesetz zum Viehschutzgesetz und den dazu ergangenen Bestimmungen eine Entschädigung nicht gewährt werden konnte, eine solche Entschädigung aus Billigkeitsgründen gezahlt wird.

Ernennung.

* Rauenenthal, 30. Sept. Der Mühlenbesitzer Joh. Petri, Rauenenthal bei Rauenenthal, wurde in Anbetracht seiner Verdienste um die Heeresverpflegung im Kriege durch besonderen Erlaß des Reichswehrministers zum „Feldinspektor“ ernannt.

Dienst-Jubiläum.

+ Winkel, 30. Sept. Am 1. Oktober sind es 25 Jahre, daß Herr Oberpostkassier Johann Rauter, Mittelheim, ununterbrochen bei dem hiesigen Postamt in Diensten steht. Allzeit entgegenkommend, hat es Herr Rauter verstanden, bei pflichttreuer Dienstverrichtung die Achtung und Verehrung der Bevölkerung zu gewinnen und gratulieren wir herzlich zu dem Dienstjubiläum.

* Winkel, 30. Sept. Der Gemeindefürsorge Peter Petri dahier hat aus Gesundheitsrücksichten sein Mandat niedergelegt.

Notgeld.

* Lorch, 30. Sept. Um einem dringenden Bedürfnis abzuhelfen, hat der Magistrat ein Notgeld ausgegeben. Auf der einen Seite der Scheine steht man das Stadtappen, in verschnittenem Silber St. Martinus, den Mantel teilend, auf der anderen Seite eine Gruppe fröhlicher Bacher. Der aufgedruckte Spruch lautet: „In Lorch am Rhein — da klingt der Bacher — und Lorch Wein — ist Sorgenbrecher.“

Rheingauer Geschworene.

* Aus dem Rheingau, 29. Sept. Bei der Auflösung der Geschworenen für die am Montag, den 18. Oktober, beginnende Schwurgerichtstagung wurden folgende Namen rheingauer Bürger aus der Urne gezogen: Götz, Valentin Winger aus Hallgarten; Asbach, Hugo Fabrikant aus Rüdesheim; Jung, Karl, Gärtnermeister aus Erbach.

Verantwortlich: Alexander Etienne, Deßlich.

Fertige Herren-Kleidung

in reicher Auswahl, guten Qualitäten zu vorteilhaften Preisen am Lager.

Mäntel flotte Ulster- und Raglanformen in schöner Ausmusterung, sowie gediegene Paletots in marengo und schwarz
Loden-Mäntel in prachtvollen Qualitäten, grau, grünlich u. bräunlich
Sack-Anzüge moderne Formen in sorgfältiger Verarbeitung
Jaquetts und Westen in marengo und schwarz
Beinkleider in verschiedenen Stoffarten und Qualitäten

Mk. 215.— 350.— 450.— 550.— 650.— bis 1900.—
 Mk. 215.— 350.— 365.— 450.— 550.— bis 740.—
 Mk. 475.— 575.— 675.— 750.— 850.— bis 1900.—
 Mk. 575.— 675.— 850.— 950.— 975.— bis 1050.—
 Mk. 25.— 78.— 85.— 215.— 240.— bis 625.—

Gummi-Mäntel — Loden-Pelerinen — Sport-Anzüge — Wickelgamaschen.

Heinrich Wels, Wiesbaden, Kirchgasse 64,
 gegenüber Mauritiusplatz.

Voranzeige.

Seiner Aufgabe der Landwirtschaft und Wirtschaft läßt
Theodor Hornstadt, Klinger-Mühle bei
 Buntthal i. Rhg., am

Montag, den 4. Oktober 1920,
 von morgens 9 Uhr ab,

zur Landwirtschaft und Gastwirtschaft gehörenden
 Schilfen, sowie Groß- und Kleinvieh freiwillig meistbietend
 gegen Barzahlung versteigern.

Wachstum der Stadt Lorch i. Rheing.

Truben-Versteigerung.

Am Montag, den 4. Oktober 1920,
 nachmittags 6 1/2 Uhr,

auf dem Rathause in Lorch die diesjährige Ernte
 der besten Weinberge meistbietend versteigert.

Der Ertrag wird auf etwa 2 Stück Wein geschätzt.
 Die Hälfte ist Riesling.

Der allgemeine Herbst beginnt hier an obengenanntem
 Ort, den 27. September 1920.

Der Magistrat:
 P. Nisch.

Hefbe-Mühlen

Hefmaschine und mit
 über sind die zuverlässigsten
 und vorteilhaftesten Ma-
 schinen für jeden Landwirt
 zur Herstellung von Schrot-
 und Backmehl in jeder ge-
 wünschten Feinheit.



Jos. Hupfeld, Wiesbaden,
 Gartenfeldstraße 33/35.

Danksagung.

Für die überaus zahlreichen Glückwünsche und
 Gratulationen sagen herzlichen Dank

Christiana Wagner,
 Karl Goot.

Winkel. Düsseldorf.

Zum Herbst 1920!

Grosse Posten prima neue
Stück-, Halbstück-, Viertelstück-Fässer
 sowie
 Transportfässer von 20—225 Liter.

Reichhaltiges Lager. — Besichtigung jeder Zeit.
Jos. Nachbauer & Co., Mainz-Kastel.
 Fernruf 4134.

Trauerbriefe — Trauerkarten
 „Rheingauer Bürgerfreund“.



Waschgarnituren

Speise-Service

in besonders reicher Auswahl.

Marke: Villeroy & Boch.

Ein Waggon

Steingut

eingetroffen.

Speiseteller, tief und flach 2.75

Tassen mit Untert., extra stark 3.90

Waschgarnituren 48.00 u. höher.

Württemberg
 Wiesbaden Neugabe

Möbel.

Brantleute usw.

kaufen

Schlafzimmer etc.

Speisezimmer

Küchenmöbel

Küchen

= Einzel Möbel =

in großer Auswahl,

enorm billig in gedieg.

Ausführung.

J. Wolf, Wiesbaden,

Friedrichstr. 41, Part. u.

1. Etod. Fernruf 458.

Auf Wunsch Zahlungs-
 erleichterung.

Kaliamoniak-Superphosphat

(4x4x4)

sowie Torfmüll in Balken

prompt lieferbar.

Mic. Kett, Eltville a. Rh.

Torfstreuhandlung.

Breiwert

Damenstiefel

u. Halbschuhe

Herrenstiefel

Herrenschuhe

weiche Schuhe

Kinderschuhe

Schüssler, Wiesbaden,

Waldstr. 1.

Eingang Hof, Auto-Parade.

la. Cement-Doppelfalzziegel

prompt lieferbar. Freigabe-

scheine nicht mehr erforder-

lich. **Cementziegel**, 5 cm dick,

für Zwischenwände, sowie

Portlandcement bei

Franz Kett, Eltville,

Cementwarenfabrik.

Telephon 182.

Süßer

Apfelwein

über die Straße, per 1/2 Alter

Mk. 1.50 bei

Adolf Domoulin, Oestrich.

2 Mädchen (16 Jahre),
 welche die Handelsschule be-
 suchten, suchen per 1. Oktober
 Anfangsstelle als

Stenotypistin

und an Schreibmaschine.

Zu ertragen in der Expedi-
 tion dieses Blattes.

Halb- und Viertelstückfässer

hat abgegeben.

Eisler, Eltville,

Friedrichstraße Nr. 7.

Ein Doppermann

(Rüde), 1 Jahr alt, zu verkaufen.

Näh in der Geschäftsstelle.

Ein schwerer

Diabrodse,

unter zwei die Wahl, steht zu

verkaufen bei

Johann Diez 8.,

Stephanshausen.

Eine Ente

zugelaufen. Abzuholen gegen

Inseratgebühr und Futtergeld.

Näheres bei

Mik. Steinmetz, Oestrich,

Kinderschule.

Rot- u. Weiß-Weinfässer,

frisch entleert, 100—110 ltr.

haltend, pro Stück 140.— Mk.

220—225 ltr. haltend, pro

Stück 250.— Mk.

Neue Fässer von 40—300 ltr.

pro ltr. 220 Mk.

Halbstück- und Stückfässer

gebraucht u. neu, sehr billig,

versendet ab Bahnhof hier,

Rheinwein- u. Bordo-, Sekt-

u. Cognakflaschen Führe- u.

Waggonweise liefert preiswert

u. schnell

J. Sauer,

Wiesbaden.

Göbenstraße Nr. 16.

Fernruf 5971.

Empfehle

Torfstreu und Torfmüll

in jedem Quantum bei billiger

Berechnung.

Johann G. Wels, Erbach,

Telephon 130. Amt Eltville.

Großer Möbel-Verkauf

in
Winkel a. Rh.,
 Hauptstraße 22.

Ab Freitag, d. 1. Okt. 1920

1 nussb. Schlafzimmer-

Einrichtung, 1 eich. Schlaf-

zimmer m. 2 Metallbetten,

1 nussb. Wohnzimmer,

best. aus: Buffet, Vertikow,

Pfeilerstuhl m. Trümo, acht-

eck Tisch, Sofa, 4 Sessel, 2

Stühle m. rotem Plüschbezug.

1 moderne Küchen-Ein-

richtung in weiß mit 2

Schränken, 1 do. m. 1 Schrank,

1 Kaffeeschrank, 2 nussb.

Schreibtische, 1 pracht-

voller eich. Bücherschrank-

nussb. Bibliotheksschrank, Schreib-

tisch, nussb. Buffet, eich. Ga-

geren-Büffet, 2tür. eich. Spie-

gelschrank, 1 u. 2tür. nussb.

und lackierte Kleiderschränke,

Waschkommoden u. Nachttische

mit u. ohne Marmor u. Spie-

gel, Kommoden, nussb. Conso-

lenschränken mit u. ohne Spiegel,

runde, ovale und viereckige

Tische, Ausziehtisch, Kipp-

spiel- und Nachttische, Pfeiler-

u. andere Spiegel, nussb. u.

eichene Stühle, Stageren,

Blumen- und Vastenständer,

Paneel- und Kippbretter, 2

Polstergarnituren, je Sofa, 4

und 2 Sessel, ausziehbares

Schlafsofa, einz. Sofa, Divan,

Chaiselongue, Koffer- und

Schaukelstuhl, Handtasche,

Schirmständer, Guthalter, Pa-

piertisch, sehr schöne Bilder,

Kipp-, Dekorations- u. Aufstell-

sachen, Figuren, Wandteller,

Wein- u. andere Gläser, Ser-

viertabletts, sehr guter Ag-

munster-Teppich, Echos-Tepp-

iche, -Läufer u. -Vorlagen,

Waschgarnituren, Toilettenei-

mer, Portieren, Plüschstisch-

decken, elektr. Lämpen u. Lampen,

Federbetten u. -Kissen, Stepp-

decken, Fußschränken, Ein-

machständer u. -Gläser, Obst-

Dürre, Kinderbett usw.

Sämtliche Sachen sind im

besten Zustand. Günstige

Gelegenheit für Brautleute.

Hofhund,

treu und wachsam, billig zu

verkaufen.

Ernst Reinhardt, Weinhandlg.

Oestrich i. Rhg.

Ein schönes 8 Monate altes

Rind

(Bucht)

zu verkaufen. Näheres in der

Expedition des Bl.

Lichtspiele

„Hotel Reisenbach“ Eltville.

Ab Samstag, Sonntag und Montag.

Der mit großem Interesse erwartete Brunkfilm

2. Teil.

des indischen Liebesromans:

Die Lieblingsfran des Maharadscha.

in 6 Akten und einem Vorspiel.

In den fahrenden Rollen die verführerische Schönheit Dey Jakobsson und der Liebhaber aller.

Gunnar Tolnaes

als Eher Sardar, Maharadscha von Baghalpur. Diejenigen, die den ersten Teil nicht gesehen haben, können durch das Vorspiel doch dem 2. Teil mit vollem Verständnis folgen. Textbücher sind in der Buchdruckerei von Alwin Voege für 1.50 erhältlich.

Ferner das urgelungene Lustspiel

Wie man zu einer Braut kommt.

Künstlerische Musikbegleitung.

Anfang der Vorstellungen Samstag 8 Uhr, Sonntag 5 1/2 und 8 Uhr und Montag um 8 Uhr.

Durch die kolossalen Ankosten bei diesem Film müssen wir pro Platz um 1 Mk. erhöhen und zwar

III. Pl. 3.— Mk., II. Pl. 3.50 Mk., I. Pl. 4.— Mk.

Im Vorverkauf 50 Pfg. billiger, bei A. Voege, B. Fabig Wtw. und bei Ph. Schott.

Sonntag nachm. 3 Uhr:

Große Kinder-Vorstellung.

Es gelangen nur erstklassige Filme zur Vorführung, die uns vom kath. Lehrhaus in Mainz eigens zur Verfügung gestellt wurden.

Preise der Plätze wie seither.

Städt. Sparkasse Biebrich.

Fernsprecher

Nr. 50 u. 53

Biebrich.



Postcheckkonto

Frankfurt a.M.

Nr. 3923.

Mündelsicher

Tägliche Verzinsung

Strengste Verschwiegenheit

Kassenrat:

Biebrich, Rathausstraße 23—25.

Kassenstunden:

täglich von 8 1/2 bis 12 1/2 Uhr vormittags

3 bis 4 Uhr nachmittags,

außer Mittwoch und Samstag.

Ich habe mich in Niederwalluf als

Arzt
niedergelassen.

Sprechstunden von 8 Uhr vorm. an.

Dr. Kettler,
Med.-Rat.

Herrenhüte und Mützen

in verschiedenen Qualitäten und Farben von Fabrik-Lager billigt abzugeben.

A. Granlich, Wiesbaden,

Erbacherstraße 3, part.



Todes-Anzeige.

Heute vormittag 8 1/2 Uhr verschied sanft im Herrn, nach kurzem Krankenlager, gestärkt durch den Empfang der heil. Sterbesakramente, unsere gute, treusorgende Mutter, Schwester, Schwiegermutter, Grossmutter, Urgrossmutter, Schwägerin und Tante

Frau Regina Siebert Ww.,
geb. Craß,

im 63. Lebensjahre.

Um stille Teilnahme bitten:

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:

Emilie Stenz, geb. Siebert,
Grete Kohlhaas, geb. Siebert,
Regina Amberger, geb. Siebert,
Jacob Ign. Siebert u. Frau, geb. Schroth,
Ludwig Siebert u. Frau, geb. Ditt,
Maria Glückert, geb. Siebert,
Ferd. Wilhelm Siebert u. Frau, geb. Martini,
Karl Math. Kohlhaas,
Postrat Adolf Stenz,
Franz Amberger
Enkel u. Urenkel.

Erbach, Eltville, Rüdesheim i. Rhg., Wachenheim (Pfalz), Köln u. Wiesbaden, den 29. September 1920.

Die Beerdigung findet am Freitag, den 1. Oktober, nachmittags 3 1/2 Uhr vom Trauerhause, Hauptstrasse Nr. 1 in Erbach i. Rhg., statt, das Seelenamt am Samstag morgen in der Pfarrkirche zu Erbach i. Rhg.

Zur Hattenheimer Kirchweih und für Herbst und Winter offeriere

Zigarren

zu 65, 70, 80, 100, 120
Pfg. bis 2 Mk.

Zigarrillos

10 Stück 4.50 Mk.

Zigaretten

erster Fabrikate, wie

Hans Neuerburg

zu 30, 40 u. 50 Pfg.

Laurens Zigarette.

zu 25, 30, 40 u. 50 Pfg.

Salem Aleikum

zu 30 u. 50 Pfg.

Waldorf Astoria

zu 30, 40 u. 50 Pfg.

Batschari

zu 25, 30, 40 u. 50 Pfg.

Tabake

verschiedener Art
per 100 Gr. 5.50 u. 6 Mk.

Strickwolle

bester Fabrikate.

Damen- u.

Kinder- Strümpfe

Herren-Socken

Wollene Kinder-

Unterhosen

Wollene Sweater

Baumwoll-Flanell

Mannshemde

Unterhosen

Arbeits-hosen

Leib- u.

Seel-Unterkleider

Leder-Handtaschen

für Damen und Herren

Briefpapier

Damen- u. Herren-

Handschuhe

in großer Auswahl
in gestrickt und Triko

Herren- Cravatten

Kragen

u. Manschetten

echte Gumm- Hosenträger

in großer Wahl

Dauer-Wäsche

Conserven u.

Delikatessen

Edamer u. Gouda-Käse

Java-Tafel-Reis

Dr. Oetkers

Back- u. Puddingpulver

Eiweiss-Pulver

Feinstes Puddingpulver

(Marke Maja)

per Paket 55 Pfg.

Maggi's Würze u. Würfel

Feinstes Salatöl

Feinst gebrannter

Kaffee

Cacao u. Chocolate

Thee

Damen- u. Kinder

Schürzen

in großer Auswahl

Schürzenstoffe

am Stück

Kleider-Siamose

Spitzen u. Besätze

Nähgarn u. alle

Nähbedarfsartikel

Korsetts

Putztücher

per Stück 3.20, 4.20

5.20 u. 7.— Mk.

per Meter 7.50 Mk.

Fussboden-Oel

Fussboden-Lack

per Dose 18.25 Mk.

Kern- und

Toiletten-Seife

Schmierseife

Seifenpulver

Spielwaren

Kohlen

Margarine

Heinrich Müller, Hattenheim

Rheinisches Kant- und Versandhaus.

Cognak Prunier

(Dreifach)

Kahlbaums

Berliner Kümmel

Magenbitter

Pfeffermünz

Glitzbach Magenbitter

1917er, 1918er, 1919er Rhein- u. Moselweine

in Flaschen.